

Wie detailliert
muss die Leistungs-
beschreibung sein?

► Vorsteuerabzug

Leistungsbeschreibung niedrigpreisiger Ware: Neues vom BFH

| Auch der XI. Senat des BFH hat „ernstliche Zweifel“ daran, dass der Vorsteuerabzug aus Rechnungen im Niedrigpreissegment voraussetzt, dass in Rechnung bzw. Leistungsbeschreibung die Art der gelieferten Gegenstände mit ihrer handelsüblichen Bezeichnung angegeben wird. Es kann vielmehr auch die Angabe der Warengattung („Hosen“, „Blusen“, „Pulli“) reichen. |

Der XI. Senat ist damit dem V. Senat beigesprungen (BFH, Beschluss vom 14.03.2019, Az. V B 3/19, Abruf-Nr. 208465). Eine Besonderheit im Verfahren des XI. Senats war allerdings, dass es zum Teil um Betrugsfälle ging. Deswegen hat er unterm Strich den Vorsteuerabzug doch versagt. Letztlich wird aber das FG entscheiden, an das der BFH die Sache zurückverwiesen hat (BFH, Beschluss vom 16.05.2019, Az. XI B 13/19, Abruf-Nr. 209734).

➤ WEITERFÜHRENDER HINWEIS

- Beitrag „Vorsteuerabzug: Wie konkret muss die Leistung bei Massentextilien beschrieben sein?“, SSP 7/2019, Seite 19 → Abruf-Nr. 45979935

► Umsatzsteuer

Bewirtungskosten: Unterlagen für Vorsteuerabzug nachreichbar

| Ein Verstoß gegen die einkommensteuerrechtlichen Aufzeichnungspflichten für Bewirtungsaufwendungen (z. B. fehlender Bewirtungsbeleg) führt nicht dazu, dass das Finanzamt Ihnen auch den Vorsteuerabzug für die Bewirtungskosten versagen darf. Für den Vorsteuerabzug reicht es aus, wenn Sie notwendige Angaben (z. B. zum Anlass und Teilnehmern der Bewirtung) auf dem Bewirtungsbeleg nachholen. Diese unternehmerfreundliche Entscheidung hat das FG Berlin-Brandenburg getroffen. |

Die Richter verweisen auf die einschlägige EuGH-Rechtsprechung, nach der die Nichteinhaltung von Formvorschriften nicht automatisch den Vorsteuerabzug ausschließen darf. Wichtiger ist, dass die materiellen Voraussetzungen erfüllt sind. Das FG beruft sich auf Entscheidungen des EuGH (Urteil vom 21.11.2018, Rs. C-664/16 – Vadan, Abruf-Nr. 206343 und Urteil vom 15.09.2016, Rs. C-518/14 – Senatex, Abruf-Nr. 188726), wonach selbst eine Rechnungsberichtigung mit Rückwirkung auch noch nach längerer Zeit seit erstmaliger Rechnungserstellung möglich ist. Im Licht dieser Entscheidungen könne der erst nachträglich erfolgte Nachweis, dass Bewirtungsaufwendungen unternehmerisch veranlasst waren, nicht zu einer Versagung des Vorsteuerabzugs führen (FG Berlin-Brandenburg, Urteil vom 09.04.2019, Az. 5 K 5119/18, Abruf-Nr. 209804).

FG Berlin-Brandenburg mit unternehmerfreundlicher Entscheidung

DOWNLOAD
Checkliste
auf ssp.iww.de



PRAXISTIPP | Besser ist es trotzdem, wenn Sie Bewirtungsbelege zeitnah und formvollendet ausfüllen. Eine Checkliste „Bewirtungsaufwendungen“ finden Sie auf ssp.iww.de → Abruf 46014606.